

**TEILFORTSCHREIBUNG DES
LANDESENTWICKLUNGSPLANS 2010 KAPITEL 3.5.2
SOWIE
4. ENTWURF DER TEILAUFGESTELLUNG DES REGIONALPLANS
DES PLANUNGSRAUMS III – OST
(SACHTHEMA WINDENERGIE AN LAND)**

STAND 15. SEPTEMBER 2020

Stellungnahme der Gemeinde Süsel

Auftraggeber:

Gemeinde Süsel
An der Bäderstraße 64
23701 Süsel

Verfasser:

PROKOM GmbH
Büro für Projektplanung und Kommunikation im Bauwesen
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
☎ 0451 / 610 20 26
Fax 0451 / 610 20 27
E-Mail luebeck@prokom-planung.de

Bearbeiter:

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Erstellt:

Lübeck, den 20.10.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Harte Tabuzonen	6
3	Weiche Tabuzonen	6
3.1	80 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV.....	7
3.1.1	Erläuterung der Landesplanungsbehörde	7
3.1.2	Stellungnahme der Gemeinde	8
4	Abwägungskriterien	10
5	Referenzanlage und EEG 2017	10
5.1	Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde	10
5.2	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017	12
5.3	Stellungnahme der Gemeinde	13
6	Forderung zur Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung im Gemeindegebiet süsel	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3-OHS-062 in der Gemeinde Süsel - Darstellung im 4. Entwurf (Größe 298,6 ha).....	4
Abb. 2:	Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3-OHS-062 in der Gemeinde Süsel - Darstellung im 3. Entwurf (Größe 310,1 ha).....	5

ANHANG

- Anhang: Forderung zur Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Landesplanungsbehörde hat am 06.12.2016 die 1. Entwürfe für die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie veröffentlicht. Aus der laufenden Rechtsprechung hat die Landesplanungsbehörde für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, welches die Landesplanungsbehörde dem gesamt-räumlichen Plankonzept zugrunde legt.

In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept" 2016¹ hat die Landesplanungsbehörde harte (Stufe 1) und weiche Tabukriterien (Stufe 2) für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im "Gesamträumlichen Plankonzept" Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess (Stufe 3) innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet.

Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanungsbehörde im Jahr 2016 wurde maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird (Stufe 4). Die Landesplanungsbehörde muss also die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein in substantieller Weise Raum schaffen. Am 30. Juni 2017 endete das Beteiligungsverfahren zu den ersten Planentwürfen aus dem Jahr 2016.

Am 15. September 2020 hat die Landesregierung die Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sowie den vierten Entwurf der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III beschlossen und veröffentlicht.

In ihrem "Gesamträumlichen Plankonzept" 2020² erfolgt die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung wiederum auf der Basis einheitlicher Kriterien und Abwägungsbelange. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess. Zur Festlegung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde wie 2016 zunächst harte Tabukriterien ermittelt, nach denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist. Zudem hat sie weiche Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um selbständig gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien, die die Windenergienutzung ausschließen. Aus diesen Tabukriterien ergeben sich Tabuzonen für die Windkraft. Die in den Kriterien zugrunde gelegten Abstände sind planerische Vorsorgeabstände, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden.

Die nach der Anwendung der Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen wurden in einem anschließenden Abwägungsprozess u.a. daraufhin überprüft, ob die Windenergienutzung auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Für den Abwägungsprozess wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Vorgaben für die Abwägung festgelegt, die definieren, ob Konfliktrisiken als gering,

¹ Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde vom 20.12.2016: Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

² Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde vom 15.09.2020: Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie zum vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land)

mittel oder hoch zu bewerten sind. Grundlage der Abwägungsentscheidungen waren auch die rund 3.200 Stellungnahmen, die zum dritten Planentwurf aus 2019 abgegeben wurden.

Die Auswertung der Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen erbrachte diverse Sachverhalte, die bei der Beschlussfassung im Dezember 2019 nicht bekannt waren, zum Beispiel:

- Änderungen bei Wohnbebauung,
- Änderungen bei Großvogelhorsten,
- zwischenzeitlich geänderte Bauleitplanungen von Gemeinden
- geänderte Anforderungen der Bundeswehr.

Diese Sachverhalte machten Änderungen bei Vorranggebieten erforderlich, die damit zwingend einen vierten Planentwurf und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auslösen. Nach Auffassung der Landesplanung sind die Grundzüge der Planung durch die vorgenommenen Änderungen nicht berührt.

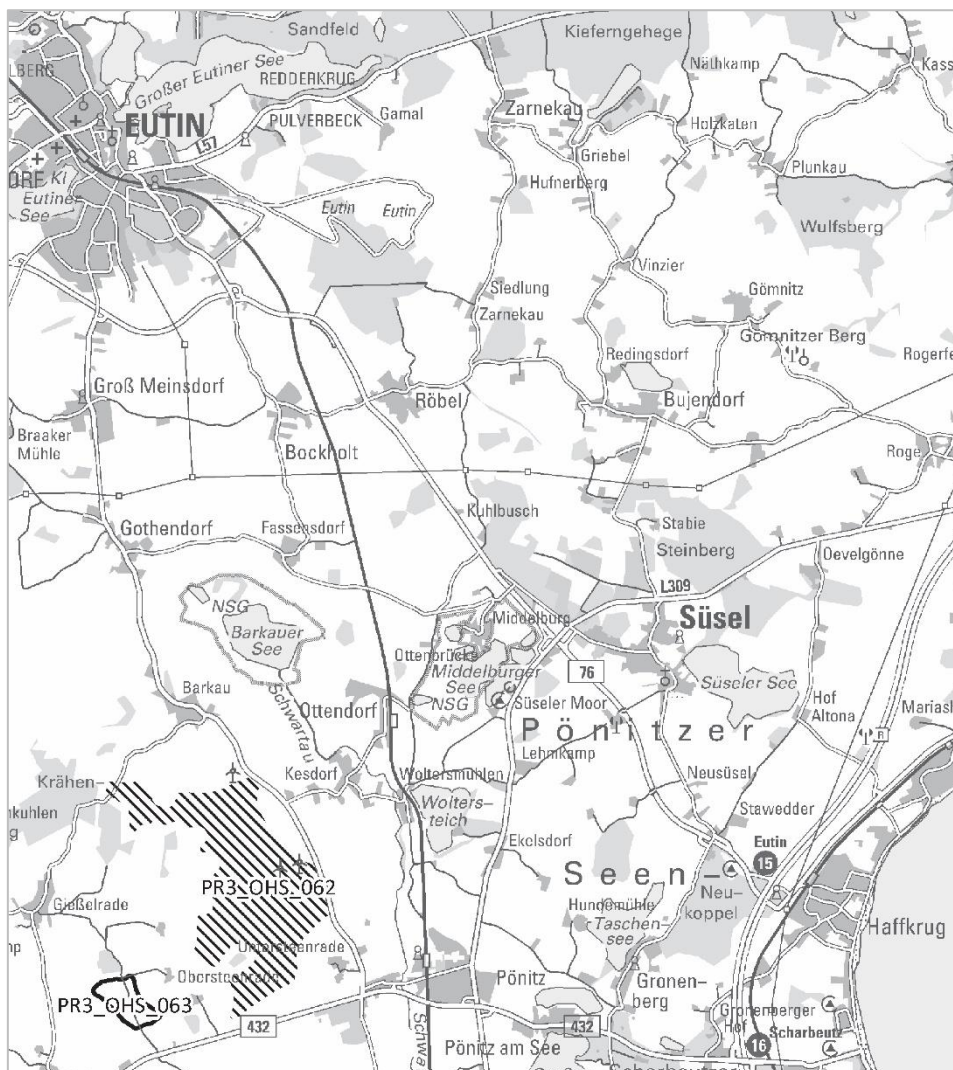


Abb. 1: Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3-OHS-062 in der Gemeinde Süsel - Darstellung im 4. Entwurf (Größe 298,6 ha)

(Auszug aus "4. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie an Land): Stand: 15.09.2020)

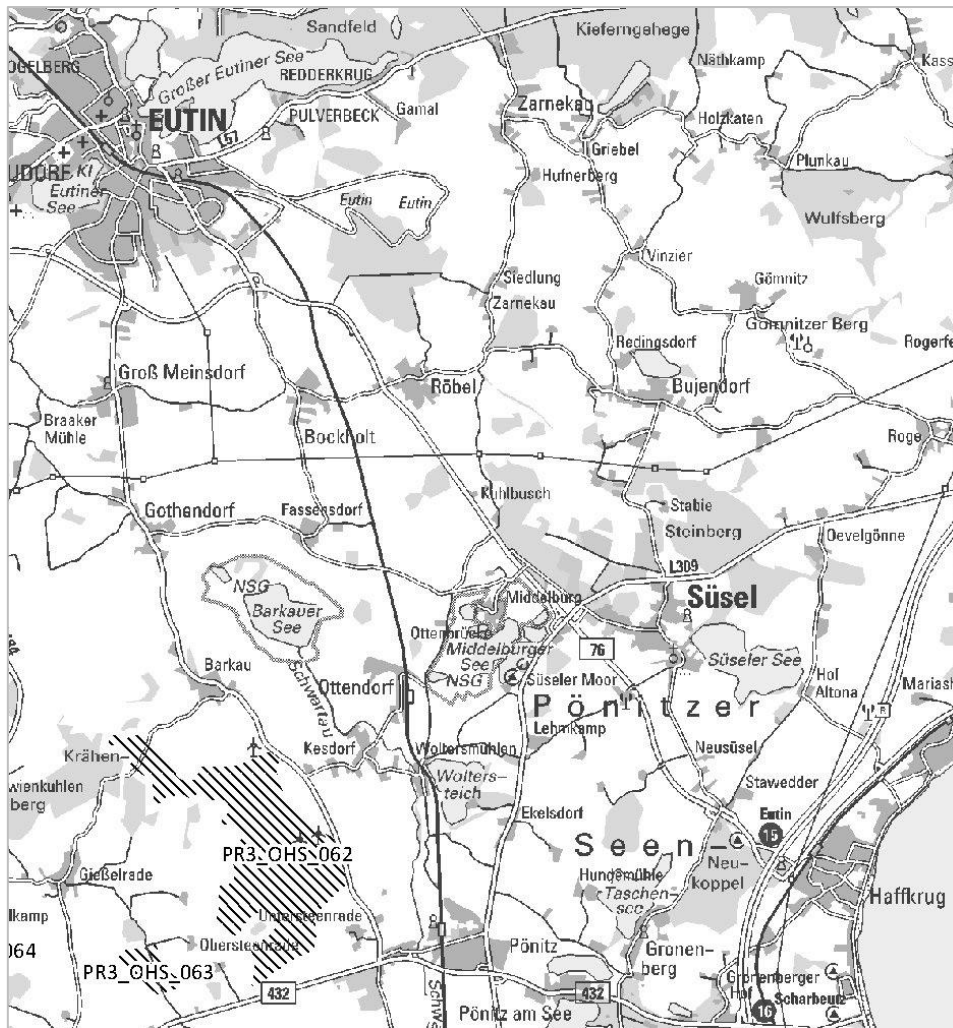


Abb. 2: Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3-OHS-062 in der Gemeinde Süsel - Darstellung im 3. Entwurf (Größe 310,1 ha)

(Auszug aus "3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie an Land): Stand: 17.12.2019)

Das vierte Beteiligungsverfahren beschränkt sich daher gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) auf die gegenüber dem dritten Entwurf geänderten Teile der Planunterlagen.

Der Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorranggebieten aus dem 3. Planentwurf wurde nicht überarbeitet. Er umfasst im 4. wie im 3. Planentwurf 10 harte und 31 weiche Tabukriterien sowie 37 Abwägungskriterien. Der Kriterienkatalog ist Teil des gesamträumlichen Plankonzepts.

Für die Gemeinde Süsel ergibt sich aus dem "Gesamträumlichen Plankonzept" und der Karte des 4. Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost vom 15.09.2020 das in Abbildung 1 dargestellte Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Zum Vergleich ist in Abbildung 2 das Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus dem 3. Entwurf vom 17.12.2019 dargestellt.

Am 24. September 2020 hat das Beteiligungsverfahren zum 4. Planentwurf für die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost zum Thema Windenergie begonnen. Es läuft bis zum 23. Oktober 2020.

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme der Gemeinde Süsel sind das Kapitel 3.5.2 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP) und die Karte der Landesplanungsbehörde aus dem 4. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III Ost mit den Darstellungen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Stand 15.09.2020 (siehe Abbildung 1).

Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des LEP die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regionalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Ausschluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Ausschlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamträumliches Plankonzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der Regionalpläne entwickelt.

Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des LEP in den Teilaufstellungen der Regionalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des LEP.

2 HARTE TABUZONEN

In einem ersten Planungsschritt wurden seitens der Landesplanungsbehörde sogenannte harte Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um Kriterien, aufgrund derer die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig sind. Bei den harten Tabukriterien handelt es sich um Belange, über die der Planungsträger nicht entscheiden kann³.

In der Abbildung 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Süsel ist das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der harten Tabukriterien dargestellt. Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die harten Tabukriterien bereits berücksichtigt, so dass sie nicht mehr gesondert beschrieben und dargestellt werden.

3 WEICHE TABUZONEN

In einem zweiten Schritt hat die Landesplanungsbehörde sogenannte weiche Tabukriterien bestimmt. Hiermit werden die Bereiche des Planungsraumes ermittelt, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windkraftanlagen

³ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Landesplanungsbehörde vom 15.09.2020: Umweltbericht zu dem 4. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III (Sachthema Windenergie an Land)

von vornherein ausgeschlossen werden soll⁴. Hier wäre eine Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein. Mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergie hat die Landesplanung hier raumordnerische Belange ausgewählt, deren Schutz sie gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht einräumt. Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substantieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden muss. Maßgebend für die Auswahl der Kriterien ist, dass bei einer landesweit einheitlichen Anwendung für die Windenergie in substantieller Weise Raum verbleibt.

Die dem "Gesamträumlichen Plankonzept"⁵ zu Grunde gelegten weichen Tabukriterien beziehen sich beispielweise auf Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich einschließlich planerisch verfestigter Siedlungsbereiche, Schutzabstände zu bedeutenden Kulturdenkmalen, Wäldern, Wasserflächen und Schutzgebieten oder aus artenschutzrechtlichen Gründen besonders sensible Bereiche, hier im Wesentlichen mit Bezug auf windenergieempfindliche Arten und Artengruppen wie bestimmte Großvogelarten, Zug- und Rastvögel und Fledermäuse.

Unter der Ziffer 3.1 wird im Folgenden ein weiches Kriterium der Landesplanungsbehörde erläutert, das für die Stellungnahme der Gemeinde Süsel relevant ist. Die Bezeichnung und Erläuterung des Kriteriums ist dem "Gesamträumlichen Plankonzept"⁵ entnommen.

3.1 80 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV

3.1.1 Erläuterung der Landesplanungsbehörde

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser Standardisierungsnorm ist ein Abstand zum Mastfuß der Windkraftanlagen einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung größer 110kV mit 30 m angegeben ist und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ruhenden Leiter.

Nach dieser Norm ist auch der tatsächliche Abstand zwischen der einzelnen Windkraftanlage und den Höchstspannungsfreileitungen zu berechnen.

Da der Arbeitsraumabstand projektbezogen ermittelt werden soll, empfiehlt die genannte Norm keinen pauschalen Abstand. Allerdings hat die 2015er Version der Norm noch einen pauschalen Wert von 25 m angenommen, wenn für den Arbeitsraumabstand keine Angaben vorliegen. Dieser Wert soll bei der Ermittlung regionalplanerischer Abstände als Untergrenze für den frei-

⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2/12 –, Rn. 5, juris, m.w.N.

⁵ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde vom 15.09.2020: Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie zum 4. Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land)

zuhaltenden Arbeitsraum zur Definition der weichen Tabuzone hilfsweise herangezogen werden, auch wenn sich in konkreten Projekten herausgestellt hat, dass dieser Wert häufig nicht ausreichend ist. Daraus ergibt sich zunächst ein Mindestabstand von 55 m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, ist zusätzlich die Breite der Freileitung bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Im Ergebnis erscheint daher unter Vorsorgegesichtspunkten eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 80 m als sachgerecht.

3.1.2 Stellungnahme der Gemeinde

Im Januar 2014 wurde durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) der Bedarf für die Ostküstenleitung mit einem Verlauf vom Kreis Segeberg über den Raum Lübeck in den Raum Göhl im Netzentwicklungsplan (NEP) bestätigt. Mit der Verabschiedung des Bundesbedarfsplangesetzes am 31.02.2015 hat auch der Bundestag den Bedarf bestätigt. Die TenneT TSO GmbH, als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber, hat damit nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den gesetzlichen Auftrag, eine 380 kV-Höchstspannungsleitung von der Mittelachse (also der Verbindung von Hamburg/Nord über Flensburg nach Dänemark) im Kreis Segeberg bis in den Raum Göhl in Ostholstein zu planen und zu errichten.

Infolgedessen wurde von TenneT für den Abschnitt 2 von Stockelsdorf nach Göhl von 2015 bis 2020 ein Trassenverlauf gewählt, der durch das gesamte Gemeindegebiet Süsel verläuft (siehe Plan im Anhang). Im August 2020 veröffentlichte TenneT jedoch Unterlagen mit einem geänderten Trassenverlauf ab Rohlsdorf in der Gemeinde Ratekau. In dieser Planung ist im Gemeindegebiet Süsel kein Verlauf der 380 kV-Ostküstenleitung vorgesehen. Aufgrund der Ungewissheit, inwieweit die kurzfristig geänderte Trassenführung Bestandteil der Antragsunterlagen zur Planfeststellung sein wird, wird die Trassenführung durch das Gemeindegebiet Süsel weiterhin als optionale Trassenführung angenommen und somit Bestandteil für die Stellungnahme der Gemeinde Süsel zum 4. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie an Land).

Die Möglichkeit zur Erdverkabelung wird sich dabei nur auf Teilabschnitten ergeben, die nicht innerhalb der Gemeinde Süsel liegen werden. Die optionale Trasse der Ostküstenleitung in der Gemeinde Süsel werden als Freileitungen geplant. Die Masthöhen liegen zwischen 50 m und 55 m.

Im Rahmen des Dialogverfahrens wurde für die optionale, durch das Gemeindegebiet verlaufende Trasse der Ostküstenleitung zuerst ein 500 Meter breiter Vorzugskorridor ermittelt. Die konkrete Leitungsführung innerhalb dieser Korridore ist zwischenzeitlich im Rahmen der Feinplanung ermittelt. Derzeit werden die Planfeststellungsunterlagen erarbeitet. Für alle geplanten Leitungsabschnitte im Gemeindegebiet wurden in Abstimmung mit den Eigentümern und der Gemeinde bereits die einzelnen Maststandorte festgelegt. Eine Verlegung des Trassenverlaufs in Gebiete außerhalb der Gemeinde Süsel ist aufgrund der fachlichen Betrachtungstiefe der Vorplanungen nicht zu erwarten.

In der Abbildung im Anhang ist die optionale, durch das Gemeindegebiet verlaufende Trasse der 380 kV-Ostküstenleitung einschließlich des rd. 80 m breiten Abstandspuffers gemäß Ziffer 3.1.1 dargestellt. Die Trasse mit dem Abstandspuffer schneidet das Vorranggebiet PR3-OHS-062 in der nordwestlichen Erweiterung.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich dafür ausgesprochen, dass die Verhinderung der Einkreisung von Siedlungsbereichen durch Windenergieanlagen, durch eine Bahnstrecke sowie durch zahlreiche Hochspannungsleitungen ein sachgerechtes, städtebauliches und regional-planerisches Ziel ist (Urt. v. 09.04.2008 – OVG 2 A 4.07).

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg (Stand: Einwendungsfrist zur 2. Planänderung ist am 23.02.2017 abgelaufen) heißt es: "In der Bilanzierungsvorschrift "Eingriffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen" von AfPE & MELUR (2014)⁶ wird dargelegt, dass von Freileitungen in der Regel erhebliche, kompensationspflichtige Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ausgehen.

Aufgrund der intensiven Raumwirksamkeit hinsichtlich Höhe und Breite einer Freileitung, wird aus naturschutzfachlicher Sicht unabhängig des jeweiligen Naturraums in Schleswig-Holstein, von einer so erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen, dass diese nicht durch eine Realkompensation kompensiert werden kann.

Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung soll eine inhaltliche sowie räumliche Komponente aufweisen (Funktionaler Zusammenhang). Auch wenn einem Ausgleich für das Landschaftsbild nicht entgegensteht, dass die Veränderung durch ein Vorhaben zwar optisch wahrnehmbar bleibt, wird eine Freileitung aufgrund ihrer Dimension regelmäßig weiterhin als Fremdkörper den Wirkraum unverhältnismäßig negativ dominieren.

Bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung müssten zum einen der Charakter des Landschaftsbildes und die Eigenart der Landschaft im Wesentlichen erhalten bleiben, wobei hier ebenfalls nicht der gesamte Naturraum für Maßnahmen herangezogen werden kann, sondern ein optischer Bezug zum Eingriff weiterhin bestehen bleiben muss. Zum anderen müsste die Maßnahme von solcher Qualität sein, dass sie die Wirkung des Eingriffsvorhabens in den Hintergrund treten lässt und unter die Schwelle der Erheblichkeit drückt. Dies ist aufgrund der Dimension und Raumwirksamkeit von Freileitungen im Wirkraum jedoch regelmäßig nicht möglich."

In den Landschaftspflegerischen Begleitplänen zur 380-kV-Leitung zwischen Heide West – Husum Nord, LH-13-320 Westküstenleitung Abschnitt 3 (Stand: Planfeststellungsbeschluss am 30.03.2017) und zur 380-kV-Leitung zwischen Husum Nord – Niebull Ost, LH-13-321 Westküstenleitung Abschnitt 4 (Stand: Erörterungstermin war am 15.12.2016) erfolgt dieselbe Bewertung der Auswirkungen einer 380 kV-Leitung auf das Landschaftsbild.

Bezüglich des Abwägungskriteriums "Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung" legt die Landesplanungsbehörde für die Abgrenzung der Kernbereiche lediglich einen gutachterlichen Vorschlag zu Grunde. Die durch das Gemeindegebiet verlaufende optionale Trasse der 380 kV-Ostküstenleitung wird von der Landesplanungsbehörde mit dem Argument nicht in die Abwägung einbezogen, dass die Trasse nicht planverfestigt sei. Gleichwohl wurde auch der Abschnitt 2 der Trasse der Ostküstenleitung in einem aufwendigen Dialogverfahren festgelegt. Die Planung der Ostküstenleitung hat bereits einen weitaus höheren Planungsstand erreicht als der Vorschlag eines Gutachtens für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen.

⁶ MELUR et al. 2014: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie: Eingriffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen – Bau, Ertüchtigung und Optimierung sowie Unterhaltung, Kiel.

Infolgedessen fordert die Gemeinde eine Bewertung der kumulierenden, nachteiligen Auswirkungen durch die optionale, durch das Gemeindegebiet verlaufende Trasse der 380 kV-Ostküstenleitung in der Teilaufstellung des Regionalplanes. Da sich gerade in Verbindung mit der nordwestlichen Erweiterung des Vorranggebietes PR3-OHS-062 durch die Kumulierung erhebliche nachteilige Auswirkungen für Barkau ergeben, fordert die Gemeinde Süsel eine Streichung der nordwestlichen Erweiterung.

4 ABWÄGUNGSKRITERIEN

Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen.

In der Abbildung 1 der vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Süsel ist das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien dargestellt. Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die Abwägungskriterien bereits berücksichtigt, so dass sie nicht mehr gesondert beschrieben und dargestellt werden.

5 REFERENZANLAGE UND EEG 2017

5.1 Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde

Die folgenden Aussagen sind dem "Gesamträumlichen Plankonzept" aus Ziffer 2.2.2 entnommen.

Planungsgrundlage ist eine Windenergie-Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3,2 MW Leistung.

Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windkraftanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die notwendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten.

Zur Definition der Referenzanlage wurden für den ersten Planentwurf die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Demnach war 2015 eine Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich.

Auch die Daten der Deutschen Windguard, einer unabhängigen Mess- und Zertifizierungsstelle für Windkraftanlagen, die jährlich bundesweit den Anlagenzubau im "Status des Windenergieausbaus in Deutschland"⁷ im Auftrag des BWE (Bundesverband Windenergie e.V.) und VDMA (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau) ermittelt, bestätigten die Annahmen. Gleiches gilt auch für die Referenzanlagen, die das Umweltbundesamt in seinen Studien (2013

⁷ Deutsche Windguard, Grundlage für die Repowering-Potenzialanalyse der Fachagentur Wind an Land, www.deutsche-windguard.de.

"Potential Windenergie an Land" und 2014 "Sensitivitätsanalyse") als sogenannte Starkwindanlagen (mittlere Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s in Nabenhöhe) mit 152 m (100 m Nabenhöhe, 104 m Rotordurchmesser, 3,4 MW Leistung) zugrunde legt.

Die vorläufigen Annahmen des ersten Plankonzeptes zu Gesamthöhe und Rotordurchmesser wurden in der Praxis der Ausnahmesteuerung unter dem Moratorium nach § 18a LaplaG bestätigt. Im Jahr 2015 betrug die durchschnittliche Anlagenhöhe neu installierter Anlagen 151 m, für die im Jahr 2016 genehmigten Windkraftanlagen ebenfalls 151 m, im Jahr 2017 waren es 149,5 m. Die durchschnittliche Gesamthöhe der 55 im Jahr 2018 neu genehmigten Windkraftanlagen betrug 160,0 m, 36 der Anlagen waren kleiner oder gleich 150 m, 19 Anlagen waren größer. Zwar zeigt sich die marktübliche Tendenz zu größeren Anlagen in den 2018 und 2019 beantragten Anlagen auch in Schleswig-Holstein, andererseits zeigt die aktuelle Genehmigungssituation aber auch, dass Anlagen kleiner oder gleich der Referenzanlage unter den derzeitigen Vergütungsbedingungen und den Anforderungen der Regionalplanung wirtschaftlich betrieben werden können. Die gewählte Referenzanlage kann daher weiterhin als noch wirtschaftlich zu betreibende Anlage angesehen werden.

Die Annahme einer Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe dient somit auch dazu, ausreichend Fläche zur Verfügung zu stellen, um Vorhaben in der Projektierung flexibel gestalten zu können. Je nach örtlicher Gegebenheit, Betreiberkonstellation und ggf. Planungsvorstellungen der Gemeinde können unterschiedlich hohe Windkraftanlagen in unterschiedlicher Verteilung auf der Fläche sinnvoll sein.

Auch aufgrund der überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im gesamten Landesgebiet (vgl. Jahresmittelwerte der Windgeschwindigkeit im Raum Schleswig-Holstein (100 m über Grund) – aktuelle Daten des Deutschen Wetterdienstes DWD) ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m weiterhin wirtschaftlich betrieben werden können.

Andererseits ist aufgrund des technischen Fortschritts und der oben beschriebenen Höhenentwicklung davon auszugehen, dass zunehmend an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt werden. Größere Anlagen haben dann allerdings auch zur Wohnbebauung höhere Abstände einzuhalten als durch die Mindestabstände der Vorranggebiete vorgegeben (3H- bzw. 5H-Regelung im Genehmigungsverfahren). Durch die Festlegung einer Referenzanlage wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere Windkraftanlagen möglich. Bei größeren Windkraftanlagen ist von höheren Erträgen auszugehen, so dass der erforderliche größere Abstand zur Bebauung in Summe nicht zu geringeren Gesamterträgen auf den Flächen führen muss. Auch deshalb ist es sinnvoll, mit Annahme der 150 m-Referenzanlage eine größere Planungsflexibilität auf den Flächen zu ermöglichen.

In Bezug auf die durchschnittliche Leistung der Referenzanlage hat sich seit dem ersten Planentwurf in der Praxis eine leichte Steigerung der installierten Leistung abgezeichnet. Obwohl Schleswig-Holstein insbesondere bezüglich der Nabenhöhe weiterhin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt, lag die durchschnittliche Anlagenleistung neu genehmigter Anlagen im Jahr 2018 bei 3,2 MW. Schleswig-Holstein hat mit durchschnittlich 354 W/m² die größte spezifische Flächenleistung⁸.

⁸ Deutsche Windguard, Status des Onshore-Windenergieausbaus in Deutschland, Gesamtjahr 2017, S. 4; www.deutsche-windguard.de

Die Schalleistungspegel der Referenzanlage werden für den uneingeschränkten Betrieb mit 106 dB(A) angenommen. Bei Bedarf können alle WKA-Typen schallreduziert betrieben werden, so dass der Schalleistungspegel bis auf 99 dB(A) herunterregelt werden kann.

5.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

Die folgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie an Land⁹.

Die Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes brachte 2017 einen grundlegenden Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland mit sich: Der bis dahin gewährte Anspruch auf gesetzlich festgelegte Fördersätze wird weitestgehend abgeschafft. Stattdessen müssen die Betreiber von Windenergieanlagen den Zahlungsanspruch künftig im Regelfall wettbewerblich in bundesweiten Ausschreibungen ersteigern. Die bundesweiten Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzeugen können.

Damit Gebote für Windenergieanlagen an Land überhaupt zum Ausschreibungsverfahren zugelassen werden, muss dem Bieter bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen.

Das EEG 2017 führt die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs ein; für Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen nach § 22 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtend.

Neu ist, dass nach dem EEG 2017 – jedenfalls im Regelfall – die erfolgreiche Teilnahme am bundesweiten Ausschreibungsverfahren Voraussetzung für einen Förderanspruch ist. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017).

Gegenstand jeder bundesweiten Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen energieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Den Umfang der jährlichen Leistungsmengen für den Energieträger Wind an Land definiert § 28 Abs. 1 und 1a EEG 2017. Pro Kalenderjahr finden mehrere Ausschreibungsrunden statt, bei denen jeweils eine im Voraus definierte Leistungsmenge ausgeschrieben wird. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte, Stromerzeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung einer Kilowattstunde Stroms aus erneuerbaren Energieträgern.

Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenzstandort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das in § 36h EEG 2017 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss. Indem jeweils auf den Referenzstandort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche

⁹ Fachagentur Windenergie an Land 2020: EEG 2017: Ausschreibungsspezifische Regelungen für Windenergieanlagen an Land. Stand: 15.06.2020

Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist.

Das Referenzertragsmodell führt im Ergebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwächeren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Förderung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten.

Analog zu § 25 Satz 1 EEG 2017 besteht der Anspruch auf die fixe Marktprämie über einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage.

5.3 Stellungnahme der Gemeinde

Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) nicht erwähnt.

Die von der Landesplanungsbehörde angenommene durchschnittliche Anlagenhöhe von 151 m basiert noch auf einer gesetzlich garantierten Einspeisevergütung, auf der jeder Anlagenbetreiber bis zum 31.12.2016 die Wirtschaftlichkeit seiner Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit berechnen konnte.

Seit dem 01.01.2017 gibt es keine garantierte Einspeisevergütung mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung, um zukünftig eine Windkraftanlage überhaupt bauen zu können, hat bereits und wird bei den zukünftig gebauten Windkraftanlagen auch weiterhin dazu führen, dass auch bei den im bundesweiten Vergleich windhöffigen Standorten in der Gemeinde Süsel, die Gesamthöhen der Windkraftanlagen weit über 150 m liegen werden. Durch den Wegfall der garantierten Einspeisevergütung und durch die Verpflichtung zur Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen wird sich für jeden Anlagenbetreiber der Kostendruck erhöhen. Um auf der Ertragsseite wirtschaftlicher kalkulieren zu können, wird die Steigerung der Stromerzeugung einer Windkraftanlage innerhalb des Förderzeitraums immer mehr in den Fokus rücken. Je höher eine Windkraftanlage ist, desto stetiger und stärker weht der Wind, desto mehr Strom kann von der Windkraftanlage erzeugt werden, desto günstiger kann der Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde ausfallen. Und nur dann besteht eine Chance, bei den bundesweiten Ausschreibungen einen Zuschlag zu bekommen.

Infolgedessen mag die zugrunde gelegte Referenzanlage zwar für die Vergangenheit richtig gewählt sein, die Teilaufstellung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zukunft gerichtet ist. Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhen und damit auch die Entwicklung der Leistung pro Windkraftanlage berücksichtigen. Windkraftanlagen weit über 150 m Gesamthöhe sind heute ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde.

Der Gemeinde sind Planungen zu Windkraftanlagen in benachbarten Vorranggebieten für die Windenergienutzung bekannt. Die Gesamthöhen dieser Anlagen liegen zwischen 180 m und 230 m. In keinem dieser Vorranggebiete werden noch Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m in Erwägung gezogen.

In der Teilsynopse¹⁰ der Stellungnahmen zum Verfahren Teilaufstellung Regionalplan III Dritter Planentwurf führt die Landesplanungsbehörde zur Referenzanlage aus: *"Die Landesplanung hält die gewählte Gesamthöhe der Referenzanlage nach wie vor gerechtfertigt. Bei Standorten mit überdurchschnittlich guten Windverhältnissen wird die Effizienz im Gebiet auch bei dieser Höhe als gut eingeschätzt. Eine weitere Effizienzsteigerung ist durch technischen Fortschritt zu erwarten."*

Aus Sicht der Gemeinde müssen die Leistungsmerkmale der Referenzanlage die neuen Generationen von Windkraftanlagen in den kommenden 10 bis 15 Jahren berücksichtigen.

6 FORDERUNG ZUR DARSTELLUNG EINES VORRANGGEBIETES FÜR WINDENERGIENUTZUNG IM GEMEINDEGEBIET SÜSEL

Die Stellungnahmen der Gemeinde Süsel

- zum Kriterium "80 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV" sind in Ziffer 3.1.2,
- zur Festlegung der Referenzanlage der Landesplanungsbehörde und zu den fehlenden Aussagen im "Gesamträumlichen Plankonzept" zum EEG 2017 sind in Ziffer 5 dargelegt.

Die Stellungnahmen zum Vorranggebiet PR3-OHS-062 sind unter den genannten Ziffern dargelegt und werden hier nochmal zusammengefasst.

Parallel zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) durch die Landesplanungsbehörde werden vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung (MELUND) in Zusammenarbeit mit der TenneT TSO GmbH die Planungen zur Ostküstenleitung von Henstedt-Ulzburg bis Stockelsdorf und weiter nach Göhl vorangetrieben.

Auf die kumulierenden, nachteiligen Auswirkungen der beiden Großvorhaben auf das Schutzgut Menschen und das Schutzgut Landschaft wird weder von der Landesplanungsbehörde noch vom MELUND eingegangen. Die Gemeinde fordert aufgrund der kumulierenden nachteiligen Auswirkungen eine Streichung der nordwestlichen Erweiterung des Vorranggebietes PR3-OHS-062 aus dem 4. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans.

Die zugrunde gelegte Referenzanlage mag zwar für die Vergangenheit richtig gewählt sein, die Teilaufstellung des Regionalplans ist aber ein Rechtsbereich, der in die Zukunft gerichtet ist. Demzufolge müsste die Referenzanlage die Entwicklung der Anlagenhöhen und damit auch die Entwicklung der Leistung pro Windkraftanlage berücksichtigen. Windkraftanlagen mit 200 m Gesamthöhe sind heute ebenso auf dem aktuellen Stand der Technik wie die Referenzanlage der Landesplanungsbehörde. Für eine zukunftssichere Regionalplanung muss die Gesamthöhe der Referenzanlage auf 200 m erhöht werden.

¹⁰ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2020: Teil-Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren Teilaufstellung Regionalplan III Dritter Planentwurf Dezember 2019. Seite 1.198. Stand: 25.09.2020

In der Gesamtabwägung der Gemeinde Süsel reduziert sich das Vorranggebiet im Gebiet der Gemeinde Süsel auf das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3-OHS-062 aus dem 2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans vom 21.08.2018 (siehe Anhang).

Mit dieser Forderung ist auch ein Ausschluss weiterer Vorranggebiete für die Windenergienutzung und von Vorranggebieten für Repowering im Gemeindegebiet Süsel verbunden.

Parallel zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III durch die Landesplanungsbehörde wird das Kapitel 3.5.2 des dritten Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 fortgeschrieben. Da die Grundsätze und Ziele zur Windenergie des Landesentwicklungsplans in den Teilaufstellungen der Regionalpläne konkretisiert werden, bezieht sich die gemeindliche Stellungnahme damit auch auf die Inhalte der Grundsätze und Ziele aus dem Kapitel 3.5.2 des Landesentwicklungsplans.